

Auszüge aus der Begründung zur ÖKVO (Fassung vom 19.12.2010)

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Nach § 16 Absatz 1 der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht unter den dort genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen). Die Ausgestaltung von Verfahrens- und Bewertungsregelungen ist Aufgabe des Landesgesetzgebers (§ 16 Abs. 2 BNatSchG). Nach der landesrechtlichen Ermächtigung des § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) trifft das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Regelungen über das Führen von Ökokonten, den Handel mit Ökokonto-Maßnahmen sowie die Eignung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigungsnormen soll die Ökokonto-Verordnung den rechtlichen Rahmen für die Bewertung und Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen geben.

Ziel des naturschutzrechtlichen Ökokontos ist die Flexibilisierung der Eingriffsregelung für den Außenbereich. Es ermöglicht die freiwillige Durchführung von zeitlich vorgezogenen Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts, die später bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Verwendung finden können. Neben einer vorzeitigen Aufwertung von Naturgütern lässt die Ökokonto-Regelung unter anderem eine Arbeitserleichterung durch Standardisierung und Vereinheitlichung des Bewertungsverfahrens, eine Verminderung der Konflikte mit den Landnutzern im Hinblick auf die Heranziehung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke für Kompensationszwecke und eine Erleichterung der Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwarten.

Da auch juristische und natürliche Personen des Privatrechts Ökokonto-Maßnahmen durchführen können und diese Maßnahmen handelbar sind, muss für alle Teilnehmer am Ökokonto Rechtssicherheit zu Antragsverfahren und Bewertung bestehen. Dies ist nur mit einer Verordnungsregelung möglich.

Inhalt

Der Verordnungsentwurf regelt die Durchführung des Verfahrens und die Bewertung von Ökokonto-Maßnahmen. Er ermöglicht ein web-basiertes Antragsverfahren und konzentriert die Arbeit der Behörde im Wesentlichen auf die Überprüfung und Genehmigung der vom Träger der Ökokonto-Maßnahme vorzulegenden Unterlagen. Er trägt somit den Gesichtspunkten der Deregulierung, Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung Rechnung.

Regelungen von besonderer Bedeutung:

- Es werden Wirkungsbereiche festgelegt, die einer standardisierten Bewertung im Rahmen des Ökokontos zugänglich sind (§ 2 Abs. 1).
- Das Antragsverfahren (§ 3) konkretisiert die für eine Anrechnung von Ökokonto-Maßnahmen vorzulegenden Unterlagen. Die Verwendung landeseinheitlicher

elektronischer Vordrucke wird vorgegeben. Im Interesse der Arbeitsentlastung der unteren Verwaltungsbehörden wird eine Bagatellschwelle für Ökokonto-Maßnahmen in Form einer Mindestanzahl von Ökopunkten und einer Flächenuntergrenze eingeführt. Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten sind von der Bagatellschwelle ausgenommen, weil diese häufig auf kleiner Fläche durchgeführt werden.

- Es wird eine Verzinsungsregelung für die Ökopunkte der im Ökokonto-Verzeichnis eingebuchten Maßnahmen eingeführt (§ 5).
- Stellen, die sich gewerbsmäßig mit der Durchführung und Vermittlung von Ökokonto-Maßnahmen befassen (sogenannte Flächen- und Maßnahmenagenturen) können von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt werden (§ 11). Dies gibt den Teilnehmern im Rechtsverkehr die Sicherheit, dass diese Stellen in qualifizierter Weise Aufgaben erledigen können.
- Das Verhältnis des naturschutzrechtlichen Ökokontos zu bauleitplanerischen Kompensations- und Ökokonto-Maßnahmen wird in § 12 klargestellt.
- Anlage 1 umfasst eine abschließende Auflistung der für die Ökokonto-Regelung in Betracht kommenden Maßnahmen.
- Anlage 2 regelt die landeseinheitliche Bewertung der Schutzgüter Biotop, Arten, Boden und Wasser für Ökokonto-Maßnahmen sowie für Eingriffe, denen eine Ökokonto-Maßnahme zur Kompensation zugeordnet werden soll.

Anhörung der betroffenen Verbände und Behörden

Nachfolgend werden, im Anhalt an die Reihenfolge der Paragraphen des Verordnungsentwurfs, wesentliche Forderungen und Anregungen aus der Anhörung dargestellt und bewertet:

1. Ökokontofähige Wirkungsbereiche (§ 2 Abs. 1)

Industrieverband Steine und Erden (ISTE) und NABU Baden-Württemberg lehnen eine Beschränkung der Ökokontofähigkeit auf fünf Wirkungsbereiche ab. Vom ISTE und vom Berufsverband der Landschaftsökologen (BVDL) werden Aussagen zur Bewertung der Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung gefordert. Ferner sehen eine Reihe von Verbänden die Notwendigkeit gefährdete Tier- und Pflanzenarten durch das Ökokonto zu fördern (AG Wald, Forstkammer, ISTE, Landesbauernverband (LBV), NABU, BVDL und Städtetag).

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Wegen der Zielsetzung, ein leicht handhabbares und schlankes Ökokontoverfahren zu normieren, wurde von der Berücksichtigung der Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung abgesehen. Diese Schutzgüter entziehen sich aufgrund einer Vielzahl möglicher Fallkonstellationen und erheblicher Bewertungsunsicherheiten einem einfachen, schematisierbaren und transparenten Bewertungsverfahren. Die Bewertung dieser Schutzgüter erfolgt entsprechend den bisherigen Methoden (häufig verbalargumentativ) außerhalb des Ökokontos.

Dagegen wurden entsprechend den Anregungen als zusätzlicher ökokontofähiger Wirkungsbereich die "Förderung spezifischer Arten" in § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen und die

Anlagen 1 und 2 der Verordnung entsprechend ergänzt (vgl. näher unter Nr. 10.). Außerdem wurde die Bedeutung der Arten bei der Bewertung der Biotoptypen gestärkt, indem für das Vorkommen von Arten des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg und von stark gefährdeten Pflanzenarten höhere Bewertungen vorgesehen wurden.

2. Abschließende Maßnahmenliste (§ 2 Abs. 2)

Eine abschließende Liste von ökotoptofähigen Maßnahmen wird vom Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) als unverzichtbar im Sinne einer verwaltungsökonomischen Handhabung angesehen. Dagegen sprechen sich eine Reihe anderer Verbände, darunter ISTE, Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband (BLHV), Städtetag und Forstkammer, für eine offene Maßnahmenliste oder Ausnahmeregelungen im Falle der Beibehaltung einer abschließenden Regelung aus.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Ökokonto-Verordnung soll möglichst einfach anzuwendende Bewertungsvorschriften enthalten, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. Dies ist nur möglich, wenn der Katalog der einstellbaren Maßnahmen in Anlage 1 der Verordnung abschließend ist. Wenn die zuständigen unteren Naturschutzbehörden mit neuen Maßnahmentypen konfrontiert werden können, müssen diese für den Einzelfall aufwändig neue Bewertungskriterien entwickeln. Im Übrigen sind im Rahmen der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmenbereiche zahlreiche konkrete Einzelmaßnahmen möglich, die nicht abschließend aufgelistet sind. Die gewünschte Öffnung der Maßnahmenliste wurde daher nicht vorgenommen.

3. Rücksichtnahmegebot für die Landwirtschaft (§ 2 Abs. 4)

Während BLHV und LBV das Gebot der Rücksichtnahme auf besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen bei der Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen begrüßen, wird dies von BVDL, ISTE, Regionalverband Mittlerer und Südlicher Oberrhein, Verband Region Stuttgart, AG Wald, NABU, BUND und Bundesverband Boden entweder abgelehnt oder es wird zumindest eine Lockerung dieser Regelung bzw. eine Abweichungsmöglichkeit gefordert.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Das im Entwurf der Verordnung vorgesehene Gebot der Rücksichtnahme auf landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Ökokonto-Maßnahmen wurde gestrichen, weil bereits durch § 15 Abs. 3 BNatSchG die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt worden ist. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG ist auch auf vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) anzuwenden. Im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange ist es gleichgültig, ob der Verlust durch eine herkömmliche oder eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme eintritt.

4. Bagatellgrenze für Ökokonto-Maßnahmen (§ 3 Abs. 5)

Während die Bagatellgrenze von mindestens 1 000 Ökopunkten bei der Beantragung von Ökokonto-Maßnahmen vom NABU als sinnvoll und vom Städtetag als viel zu niedrig bezeichnet wird, sollten nach Auffassung des BLHV auch Ökokonto-Maßnahmen mit einem Aufwertungsgewinn von 500 Ökopunkten beantragt werden können.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Punktzahl für die Mindestaufwertung bei der Beantragung einer Ökokonto-Maßnahme wurde von 1 000 auf 10 000 Ökopunkte erhöht; zusätzlich wurde eine Mindestfläche von

2 000 Quadratmetern bei flächenbezogenen Maßnahmen eingeführt. Diese Regelungen sollen sicher stellen, dass der Aufwand der unteren Verwaltungsbehörden für die Bearbeitung von Anträgen in einem angemessenen Verhältnis zum ökologischen Aufwertungsgewinn steht. Die Regelung über die Mindestfläche gilt nicht bei punktuellen Maßnahmen und Maßnahmen zur "Förderung spezifischer Arten", da diese häufig kleinflächig sind, aber ein hohes fachliches Aufwertungspotenzial aufweisen.

5. Kompensationsverzeichnis (§ 4)

Von NABU, BUND und BBN wird eine zeitnahe Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses zum Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung gefordert.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Einrichtung eines Kompensationsverzeichnisses erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 8 Nr. 3 NatSchG durch eine Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die Verordnung hat gemäß § 23 Abs. 7 Satz 1 NatSchG auch die Ökokonto-Maßnahmen zu enthalten. Die Verordnung für das Kompensationsverzeichnis soll zeitgleich mit der Ökokonto-Verordnung in Kraft treten. Die Inhalte der fachlich wesentlich anspruchsvolleren Ökokonto-Verordnung waren zunächst zu klären.

6. Verzinsung (§ 5)

Während die Verzinsungsregelung vom BUND abgelehnt wird, trägt der NABU die Regelung mit. Ferner sprechen sich ISTE und BLHV für eine Verlängerung des 10-Jahres-Verzinsungszeitraums aus. Der ISTE fordert zusätzlich eine Erhöhung des Zinsfußes von 3 % auf 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Mit den zusätzlichen Zinsökopunkten wird die vorzeitige Schaffung des ökologischen Mehrwerts in Natur und Landschaft honoriert. Andererseits ist die Begrenzung der Verzinsungsregelungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die über die Verzinsung erzielten Punkte bei der Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zum realen Wertzuwachs in Natur und Landschaft stehen. Dies ist durch die vorliegende Regelung gewährleistet.

7. Einsicht in das Verzeichnis (§ 7)

Die öffentliche Einsehbarkeit des Ökokonto-Verzeichnisses wird allgemein begrüßt. NABU und BUND fordern, auch die Flurstücknummern öffentlich einsehbar zu machen. Regionalverband Mittlerer und Südlicher Oberrhein, Verband Region Stuttgart und Regionalverband Bodensee-Oberschwaben sind der Auffassung, dass Planungsträgern auch ein Zugang zu den relevanten Geo- und Sachdaten verschafft werden müsse.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Regelung wird so ausgestaltet, dass personenbezogene Daten (Name und Anschrift, Flur und Flurstück der Ökokonto-Maßnahme) einsehbar sind, wenn der Maßnahmenträger zustimmt. Liegt diese Zustimmung nicht vor, kann ein potenzieller Erwerber bereits auf der Basis der übrigen einsehbaren Daten erkennen, ob die Maßnahme für ihn von Interesse ist. Für die Kontaktaufnahme ist vorgesehen, dass der Maßnahmenträger auf eine Anfrage des potenziellen Erwerbers reagieren kann.

8. Eingriffsbewertung (§ 8)

NABU und BUND fordern eine Klarstellung, wonach für Eingriffe die Maßstäbe der Ökokonto-Verordnung gelten müssen, sofern für die Kompensation Ökokonto-Maßnahmen herangezogen werden.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Der Wortlaut des überarbeiteten Entwurfs sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass die Bewertungen im Zusammenhang mit Ökokonto-Maßnahmen einschließlich der Bewertung des Eingriffs im Rahmen der Vorhabenzulassung gemäß der Anlage 2 der Ökokonto-Verordnung vorzunehmen sind.

9. Verhältnis zum Baurecht (§ 12)

Während der BBN der Auffassung ist, dass Gemeinden die Möglichkeit haben sollten, bauplanerische Ausgleichsmaßnahmen über die Ökokonto-Verordnung abzuwickeln, spricht sich die Forstkammer für eine deutlichere Abgrenzung von naturschutzrechtlicher und bauplanerischer Ökokontoregelung aus.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Für die Aufnahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungspläne in diese Verordnung ist kein Raum, weil die Kompetenz zur Regelung von Ökokonto-Maßnahmen in der Bauleitplanung beim Bundesgesetzgeber liegt.

10. Aufnahme von Artenschutzmaßnahmen als ökokontofähige Maßnahmen (Anl. 1 u. 2)

Der NABU fordert die Aufnahme eines abschließenden Katalogs mit Artenschutzmaßnahmen, der ISTE eine Liste mit Maßnahmen zum Schutz von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, für streng geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung, des 111-Artenkorbes aus dem Aktionsplan für biologische Vielfalt oder des Zielartenkonzepts. NABU, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Baden-Württemberg (BDLA) und ISTE fordern ferner, die Entwicklung eines Bewertungssystems für den speziellen Artenschutz.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Wie unter Nr. 1. dargestellt, wurde der Wirkungsbereich "Förderung spezifischer Arten" in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aufgenommen. Die Verordnung enthält dementsprechend in Anlage 2 einen abschließenden Katalog von spezifischen Artenschutzmaßnahmen, der von Artenschutzexperten entwickelt wurde. Bei den insgesamt 37 Tierarten handelt es sich um Landesarten des Zielartenkonzepts, die zum großen Teil auch europarechtlich geschützt sind, deren Vorkommen gut überprüft werden können und für die erprobte Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die 26 Pflanzenarten sind stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht und ihre Förderung bedarf spezifischer Planung und Pflege. Für diese Tier- und Pflanzenarten wurde ein eigenständiges Bewertungssystem geschaffen.

Ferner kann der Maßnahmenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachrichtlich Angaben zu europäisch geschützten Arten in das Ökokonto aufnehmen lassen, um zu signalisieren, dass diese Maßnahmen auch für den vorgezogenen Ausgleich nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dienen können. Einer generellen Aufnahme europäisch geschützter Arten steht entgegen, dass diese Arten zwar auf europäischer Ebene gefährdet sind, im Land teilweise aber durchaus häufig vorkommen. Außerdem passt das System der Eingriffsbewältigung durch Ökokonto-Maßnahmen mit seiner Zinsregelung nur bedingt auf die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, bei de-

nen ein vollständiger Ausgleich in der Natur für die jeweils betroffene Art zum Zeitpunkt Eingriffs gefordert wird.

Eine überdurchschnittliche Artenausstattung mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder mit sonstigen streng geschützten Arten wird außerdem bei der Bewertung des Biotop-typs berücksichtigt (vgl. Anlage 2 Nr. 1.1.2).

11. Aufnahme zusätzlicher waldbezogener Ökokonto-Maßnahmen (Anlagen 1 und 2)

Eine Reihe von Verbänden, darunter AG Wald, Forstkammer, Bund Deutscher Forstleute (BDF), ISTE, LBV und BLHV, fordert, insbesondere die Aufwertung der beiden großflächig im Land vorhandenen FFH-Buchenwaldlebensräume und die Steigerung des Habitat- und Totholzanteils als Ökokonto-Maßnahmen ebenso anzuerkennen, wie besondere Artenschutzmaßnahmen im Wald.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Aufwertungsmöglichkeiten im Wald decken bereits ein breites Spektrum ab. Die Überarbeitung der Ökokonto-Verordnung hat ferner dazu geführt, dass auch für den Waldbereich spezifische Artenschutzmaßnahmen aufgenommen wurden. Hinzu kommt die Einbeziehung von sog. Waldrefugien in das Ökokonto. Diese sind durch das Alt- und Totholzprogramm des Landes als abgegrenzte Waldflächen definiert, die dauerhaft nicht bewirtschaftet werden und dem guten Erhaltungszustand von alt- und totholzbezogenen Arten dienen.

Dagegen stünde durch eine Erweiterung der Ökokontokulisse im Wald um die großflächigen FFH-Buchenwaldlebensraumtypen ein enormes und durch den Auszug von Nadelholz kostenneutral realisierbares Potential an Ökokonto-Maßnahmen zur Verfügung. Eine Anerkennung dieser Maßnahmen würde dazu führen, dass aufwändigere Ökokonto-Maßnahmen im Offenland oder an Gewässern weitgehend unterbleiben würden. Gerade im Gewässerbereich sind vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Ökokonto-Maßnahmen aus der Sicht des Landes von besonderer Bedeutung.

12. Bewertungsvorgaben für Boden (Anlage 2)

Nach Meinung des BVDL sind die Bewertungsvorgaben für den Boden nicht transparent, der Zustand vor und nach der Maßnahme werde nicht erfasst, die Punktevergabe erfolge größtenteils pauschal und es fehlten Bewertungsvorgaben für Eingriffe in diese Schutzgüter. Der Bundesverband Boden Regionalgruppe Süd (BVB) und das RP Tübingen fordern die Berücksichtigung des Bewertungssystems der Bodenschutzverwaltung.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Bewertung des Schutzguts Boden wurde auf der Grundlage der Bodenfunktionen im Hinblick auf die Eingriffsbewertung und die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Anlage 2 unter Abschnitt 3 "Boden und Grundwasser" und in Tabelle 3 präzisiert.

13. Bewertungsvorgaben für Biotope (Anlage 2)

ISTE und Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), LBV und BLHV fordern die Verwendung einer linearen Punkte-Skala beim Ökokonto-Bewertungsverfahren. Dagegen sprechen sich NABU, BBN und BUND für ein exponentielles 64-Punkte-System aus. Während der ISTE die Planungswerte kritisiert, weil sie seiner Ansicht nach zu einer Erhöhung des Bedarfs an Kompensationsflächen führen, keinen Handlungsspielraum zu-

lassen und ihre Streichung oder zumindest Veränderung für verschiedene Biotoptypen fordert, schlägt der BDLA die Erweiterung der Planungswerte zu Wertspannen vor.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Die Bestimmungen der Anlage 2 zur Bewertung der Biotope wurde in vielen Punkten überarbeitet. Wesentliche Änderungen dabei waren die Umrechnung des 50-Punkte-Bewertungssystem des Anhörungsentwurfs in ein exponentielles 64-Punkte-System, die Kennzeichnung und Aufwertung der Biotoptypen, die im Hinblick auf die Förderung von Landesarten des Zielartenkonzepts eine besondere Rolle spielen, die Korrektur der Punktwertspannen bei einem Teil der Biotoptypen und die Neueinführung eines Punkterahmens für die Planungswerte. Hiermit wurde den Forderungen der Verbände zu den Bewertungsvorgaben nachgekommen, soweit dies fachlich vertretbar war.

14. Evaluation

Mehrere Verbände (u. a. BUND, NABU und ISTE) regen an, die Ökokonto-Verordnung nach ausreichenden praktischen Erfahrungen zu evaluieren.

Bewertung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr:

Diese Anregung wird aufgegriffen. Einer Prüfung sollen - abhängig vom Vorliegen ausreichend repräsentativer Erfahrungswerte - nach spätestens 5 Jahren insbesondere das Verfahren, die ökokontofähigen Maßnahmen und die auf fachlichen Konventionen beruhenden Bewertungsvorgaben unterzogen werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift fasst den Anwendungsbereich und die Regelungsgegenstände der Verordnung zusammen. Ökokonto-Maßnahmen dürften in der Mehrzahl der Fälle als Ersatzmaßnahmen (gleichwertige Kompensation im gleichen Naturraum) Verwendung finden. Sofern die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gegeben sind (enger funktionaler und räumlicher Bezug zum Eingriff) kann eine Ökokonto-Maßnahme jedoch auch als Ausgleichsmaßnahme Verwendung finden.

Eine Beteiligung am Handel mit Ökopunkten steht jedem offen. Neben Maßnahmen- und Vorhabenträgern kommen insbesondere Flächen- und Maßnahmenagenturen als Handelspartner in Frage.

Für die Kompensation von Eingriffen können wahlweise geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto oder sonstige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, sofern sie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ein Vorrang für Ökokonto-Maßnahmen besteht nicht.

Zu § 2 (Inhalt von Ökokonto-Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

In Abs. 1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 1 BNatSchG für die Anerkennung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ökokonto-Maßnahmen eine Reihe von Voraussetzungen vorliegen müssen. Hierzu gehört unter an-

derem, dass die Maßnahme ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurde. So können beispielsweise dem Träger der Unterhaltslast am Gewässer im Ökokonto nur solche Gewässerentwicklungsmaßnahmen gutgeschrieben werden, die über die ihm konkret obliegenden Pflichten hinaus gehen. Allein aus der Aufgabenzuweisung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus an das Land (Gewässer I. Ordnung) oder die Gemeinden (Gewässer II. Ordnung) ergibt sich noch keine Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen, solange erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nicht nach § 47 Abs. 2 WG durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall festgelegt sind. Die Unterhaltung eines Gewässers muss sich nach § 39 WHG und § 47 WG zwar an den aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgeleiteten Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und den in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. § 3c WG gestellten Anforderungen entsprechen. Aus den Bewirtschaftungszielen ergeben sich jedoch vor ihrer Konkretisierung in einer verbindlichen Regelung des Einzelfalles keine rechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Unmittelbare konkrete Pflichten zur Gewässerökologisierung ergeben sich auch nicht aus § 68a WG. Danach hat der Träger der Unterhaltungslast, soweit nicht Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Diese Regelung verpflichtet zwar allgemein zur Durchführung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Sie gibt jedoch keine Fristen dafür vor und stellt die Aufgabe unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 BNatSchG verweist zwar dem Wortlaut nach nicht ausdrücklich auf § 15 Abs. 3 BNatSchG. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG ist allerdings generell bei der Entscheidung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und somit auch für die Zustimmung zu Ökokonto-Maßnahmen nach § 3 Abs. 5 zu beachten, die später als Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BNatSchG) bedeutet, dass eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Dabei sind agrarstrukturelle Belange, wie ausreichende Schlaggröße oder zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten einzubeziehen, nicht aber einzelbetriebliche Interessen. Naturschutzfachliche Belange können z. B. darin bestehen, dass auf die Fläche zurückgegriffen werden muss, um ein fachlich und räumlich sinnvolles Gesamtkonzept mit artenschutzrechtlich ohnehin erforderlichen Maßnahmen oder ein Biotopvernetzungs-konzept (vgl. § 21 Abs. 6 BNatSchG) umsetzen zu können.

Mit der Vorgabe, landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen zu dürfen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BNatSchG), verfolgt der Gesetzgeber das Anliegen, dass solche Böden möglichst landwirtschaftlich genutzt werden. Ausgleich und Ersatz sollen nicht auf hoch produktiven Ackerflächen durchgeführt werden, sondern auf Flächen, die für die Landwirtschaft aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit regelmäßig von geringerem Nutzungsinteresse sind, wie z. B. Grenzertragsflächen. Diese Vorgabe bedeutet allerdings keinen absoluten Ausschluss dieser Flächen für Kompensationsmaßnahmen, vielmehr unterliegt die Nutzung als Ökokonto-Fläche einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht. Maßnahmen auf hochwertigen Ackerstandorten sollen grundsätzlich nur in begründeten Fällen in Anspruch genommen werden, z. B. für Aufwertungsmaßnahmen bei Arten der Feldflur wie Feldhamster, Feldlerche oder Wiesenweihe, für die in der Regel nur produktionsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen in Betracht kommen.

Der Prüfvorrang des § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG kann im Rahmen des Ökokontoverfahrens nur dann Anwendung finden, wenn die Ökokonto-Maßnahme im Hinblick auf ein konkret geplantes Eingriffsvorhaben durchgeführt wird. Denn in diesen Fällen kann bereits geprüft werden, ob die in Satz 2 genannten speziellen Kompensationsmaßnahmen Vorrang haben können.

Ökokonto-Maßnahmen müssen sich einem oder mehreren der Wirkungsbereiche Verbesserung der Biotopqualität (ökologische Aufwertung eines bestehenden Biotoptyps), Schaffung höherwertiger Biotoptypen (Entwicklung eines bestehenden Biotoptyps zu einem anderen, höherwertigen), Förderung spezifischer Arten, Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen (z. B. durch Rückverlegung von Hochwasserdämmen), Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen und Verbesserung der Grundwassergüte zuordnen lassen. Sie sind somit auf die Schutzgüter Biotope, Arten, Wasser und Boden beschränkt. Wegen der Zielsetzung, ein leicht handhabbares Ökokonto-Verfahren zu normieren, wurde von der Berücksichtigung der Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung abgesehen. Diese Schutzgüter entziehen sich aufgrund fehlender quantifizierender Bewertungsverfahren und wegen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Wirkungsräumen der Bilanzierung.

Soweit nicht auf Ökokonto-Maßnahmen zurückgegriffen wird, können für die Eingriffskompensation, vorbehaltlich der Beachtung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, auch weiterhin Aufwertungsmaßnahmen herangezogen werden, die sich auf Schutzgüter und Wirkungsbereiche beziehen, die nicht von der Ökokonto-Verordnung erfasst sind.

Zu Absatz 2:

Anlage 1 umfasst eine abschließende, nach Wirkungsbereichen gegliederte Auflistung von Maßnahmenbereichen, die für die Eingriffskompensation im Rahmen der Ökokonto-Regelung in Frage kommen. Innerhalb der berücksichtigten Maßnahmenbereiche sind zahlreiche konkrete Einzelmaßnahmen möglich, die nicht abschließend aufgelistet sind. Damit ist ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen der notwendige Freiraum zur konkreten Ausgestaltung vielfältiger Ökokonto-Maßnahmen besteht. Dies trägt zusammen mit dem standardisierten Bewertungsverfahren wesentlich zur Transparenz und Arbeitserleichterung für alle Beteiligten bei.

Zu Absatz 3:

Maßnahmen mit ausschließlich land- und forstwirtschaftlicher Ausrichtung lassen nicht erwarten, dass von ihnen dauerhaft aufwertende Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ausgehen. Sie sind daher ebenso wenig für das Ökokonto geeignet wie Maßnahmen, die lediglich der Erhaltung des aktuellen Pflegezustands einer Biotopfläche dienen, darüber hinaus aber keinen ökologischen Zugewinn erwarten lassen. Solche Maßnahmen könnten nach der Rechtsprechung nicht als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe eingesetzt werden. Diese Regelungen haben daher lediglich klarstellende Funktion.

Nicht in das Ökokonto aufgenommen werden können ferner Flächen, die bereits anderweitig überplant sind oder für die ein Zulassungs- oder Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet wurde. Vorgelagerte Verfahren im Sinne von Abs. 3 Nr. 3 sind insbesondere Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren. Bloße Planungsabsichten können dagegen nicht als Grund für den Ausschluss einer Ökokonto-Maßnahme herangezogen werden.

Zu § 3 (Antragsverfahren)

Zu Absatz 1:

Die unteren Naturschutzbehörden in den Land- und Stadtkreisen prüfen die Antragsunterlagen und Maßnahmenbewertungen, erteilen die Zustimmung und nehmen die Ein- und Ausbuchungen der Ökokonto-Maßnahmen in der Abteilung Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses vor. Das Kompensationsverzeichnis wird in einer gesonderten Verordnung geregelt.

Sofern erforderlich, beteiligt die untere Naturschutzbehörde die höhere Verwaltungsbehörde (z. B. bei geplanten Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten die höhere Naturschutzbehörde). Innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde stellen die unteren Naturschutzbehörden die Beteiligung der betroffenen unteren Verwaltungsbehörden sicher (z. B. der unteren Wasserbehörde bei einer Gewässer-Renaturierungsmaßnahme, der Boden- und Altlastenbehörde bei einer Bodenentsiegelungsmaßnahme, die im Ökokonto berücksichtigt werden soll, oder der unteren Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Zu Absatz 2:

Die aufgelisteten personen- und flächenbezogenen Angaben, Unterlagen, Beschreibungen und Bewertungen sind für eine rasche, reibungslose und rechtsfehlerfreie Bearbeitung und Genehmigung des Antrags erforderlich.

Sämtliche Unterlagen, Beschreibungen und Bewertungen sind vom Antragsteller zu beschaffen und vorzulegen. Dazu gehören auch evtl. notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise kann für eine gewässerökologische Aufwertungsmaßnahme eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich sein) oder die Bestätigung der betroffenen Gemeinde, dass die für eine Ökokonto-Maßnahme vorgesehene Fläche nicht bereits überplant ist oder eine Überplanung der betreffenden Fläche auch nicht eingeleitet wurde. Dabei muss es sich um ein förmlich eingeleitetes Planungsverfahren handeln (s. o. zu § 2 Abs. 3). Ist der Antragsteller zu einer fachlichen Ermittlung und Beschreibung des Ausgangszustands und -wertes nicht selbst in der Lage, hat er sich eines Fachkundigen zu bedienen. Neben Fachbüros für Naturschutz und Landschaftspflege kommen hierfür auch Personen und Institutionen in Frage, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, beispielsweise Forstleute bei der Aufwertung von Waldflächen.

Angaben, ob die geplante Maßnahme zugleich die Funktion einer Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG oder einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG übernehmen kann, sind freiwillig; dasselbe gilt für die Angabe, ob eine Zuordnung zu einem bestimmten Eingriff geplant ist.

Zu Absatz 3:

Die Verwendung elektronischer Vordrucke ist eine wesentliche Voraussetzung für ein unbürokratisches, einfaches, Zeit und Personal sparendes Antragsverfahren. Landeseinheitliche elektronische Antragsvordrucke mit benutzerfreundlichen Ausfüllhinweisen werden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr entwickelt, den unteren Naturschutzbehörden zur Verfü-

gung gestellt und können vom Antragsteller elektronisch von der Internetseite der betreffenden unteren Verwaltungsbehörde abgerufen werden.

Zu Absatz 4:

Die Festlegung einer Bagatellgrenze ist notwendig, um zu verhindern, dass die unteren Naturschutzbehörden durch die Bearbeitung von Anträgen für Maßnahmen belastet werden, deren Aufwertungsgewinn in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Bei flächenhaften Maßnahmen müssen sowohl die Mindestpunktzahl als auch die Flächenmindestgröße erreicht sein. Dagegen sind Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten häufig kleinflächig; daher ist bei diesen, ebenso wie bei punktuellen Maßnahmen, nur der Mindestpunktwert heranzuziehen.

Zu Absatz 5:

Sofern der Antragsteller die Verfügbarkeit der Fläche und die naturschutzfachliche Eignung der Maßnahme nachgewiesen hat und die übrigen Anforderungen erfüllt sind, hat er einen Anspruch auf Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und auf Aufnahme der beantragten Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis. Bei Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen sind allerdings die agrarstrukturellen Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die naturschutzfachliche Eignung einer Ökokonto-Maßnahme liegt vor, wenn die Fläche aufwertungsbedürftig und -fähig ist. Ferner müssen für die geplante Aufwertung die standörtlichen und naturräumlichen Voraussetzungen gegeben sein. Dies liegt nicht vor, wenn beispielsweise Wasserhaushalt, Bodenverhältnisse oder klimatische Gegebenheiten die Schaffung des fraglichen Biototyps nicht zulassen oder der Biototyp nicht der Eigenart des Naturraums entspricht.

Zu Absatz 6:

Die Zustimmung zum Antrag beinhaltet insbesondere den Ausgangswert und die Bewertung der beantragten Maßnahme in Ökopunkten.

Zu § 4 (Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis)

Zu Absatz 1:

In § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG ist geregelt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden und die Länder hierzu das Verfahren regeln. Dies ist in Baden-Württemberg durch § 23 Abs. 7 NatSchG erfolgt, wonach die untere Naturschutzbehörde ein Kompensationsverzeichnis zu führen hat, in dem die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die Ökokonto-Maßnahmen erfasst werden. Das Kompensationsverzeichnis dient auch der Nachprüfung der Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen nach ihrer Zuordnung zu einem Eingriff. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird die inhaltlichen Anforderungen und das Führen des Kompensationsverzeichnisses durch gesonderte Rechtsverordnung regeln (§ 23 Abs. 8 Nr. 3 NatSchG).

Ökokonto-Maßnahmen werden nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde mit den erforderlichen personen- und flächenbezogenen Daten einschließlich der Ergebnisse der Bewertung von der unteren Naturschutzbehörde in die Abteilung Ökokonto des Kompensationsverzeichnisses (Ökokonto-Verzeichnis) eingestellt. Hier verbleiben die Maßnahmen, bis sie zur Kompensation eines Eingriffs verwendet werden oder der Maßnahmenträger ihre Löschung beantragt. Auch die Ergebnisse einer vom Antragsteller veranlassten Zwischenbewertung und die Löschung von Ökokonto-Maßnahmen werden hier vermerkt.

Nachrichtlich werden auch die Angaben zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten, die zugleich mit der Ökokonto-Maßnahme geschaffen werden sollen, in das Verzeichnis aufgenommen. Damit ist keine Feststellung über deren Eignung für die genannten Zwecke verbunden. Diese Anerkennung obliegt der Zulassungsbehörde zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beeinträchtigende Maßnahme. Auch die Verzinsungsregelung (§ 5) gilt für diese speziellen Kompensationsmaßnahmen nicht.

Vermerke über die geplante Zuordnung zu einem Eingriff haben lediglich nachrichtlichen Charakter und hindern eine anderweitige Zuordnung nicht.

Zu Absatz 2:

Die Anzeige des Beginns der Herstellung der Maßnahme liegt im Interesse des Maßnahmenträgers, weil ab diesem Datum die Verzinsung (§ 5) zu laufen beginnt.

Die Regelung, dass die Zustimmung zu der Maßnahme nach fünf Jahren (automatisch) erlischt, sofern bis dahin keine Anzeige über den Durchführungsbeginn erfolgt ist, dient der Entlastung des Kompensationsverzeichnisses. Sie verhindert zusätzlichen Überprüfungsaufwand und dient somit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 5 (Verzinsung)

Mit der Verzinsung der eingebuchten Ökopunkte wird ein Anreiz geschaffen, in Ökokonto-Maßnahmen zu investieren. Aus Sicht des Naturschutzes wird mit den zusätzlichen "Zins-ökopunkten" die vorzeitige Schaffung eines ökologischen Mehrwerts in Natur und Landschaft honoriert.

Da die Verzinsung vom Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme zu laufen beginnt (siehe auch § 4 Abs. 2), besteht ein zusätzlicher Anreiz für einen möglichst frühzeitigen Maßnahmenbeginn. Dies kommt sowohl dem Naturhaushalt als auch dem Maßnahmenträger zugute.

Die Begrenzung des Verzinsungszeitraums auf maximal 10 Jahre und der Verzicht auf eine Zinseszinsregelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die über die Verzinsung erzielten Ökopunkte in einem angemessenen Verhältnis zum realen ökologischen Wertzuwachs stehen.

Zu § 6 (Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers)

Zu Absatz 1:

Eine Zwischenbewertung kommt im Regelfall bei einer geplanten Veräußerung der Fläche in Frage. Sie ist eine wichtige und objektive Grundlage für einen ordnungsgemäßen Handel mit Ökokonto-Maßnahmen oder Ökopunkten. Die Zwischenbewertung ist vom Maßnahmenträger zu veranlassen.

Zu Absatz 2:

Sofern noch keine Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff erfolgt ist, kann der Maßnahmenträger jederzeit und ohne Begründung die Löschung oder bei teilweise erfolgter Inanspruchnahme die Löschung des noch nicht zugeordneten Teils aus dem Ökokonto-Verzeichnis verlangen und die ursprüngliche Nutzung wieder aufnehmen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Letzteres gilt nicht für Flächen, die sich im Zuge der ökologischen Aufwertung zu gesetzlich geschützten Flächen entwickelt haben. Ferner hat der Maßnahmenträger keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Anrechnung von vorübergehend erfolgten Aufwertungen.

Zu Absatz 3:

Sofern der Maßnahmenträger eine Änderung der bereits eingebuchten Ökokonto-Maßnahme vornehmen will, hat er die geplante Änderung des Entwicklungsziels bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er muss sich auch in diesem Fall eines Fachkundigen bedienen.

Zu § 7 (Einsicht in das Verzeichnis)

Die öffentliche Einsehbarkeit des Ökokonto-Verzeichnisses ist die entscheidende Voraussetzung für den Handel mit Maßnahmen oder Ökopunkten. Sie eröffnet dem Vorhabenträger die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, ob das Ökokonto der betreffenden unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen für die Kompensation des von ihm geplanten Eingriffs enthält, so dass er sich mit den Maßnahmenträgern zur Aufnahme von Verkaufsverhandlungen in Verbindung setzen kann.

Die Einsichtnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgt über das Internet. Hierzu werden landeseinheitliche Datenformate entwickelt, die den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Damit kann die kosten- und personalintensive Entwicklung individueller web-basierter EDV-Lösungen für jede einzelne untere Verwaltungsbehörde entfallen. Außerdem wird damit die Möglichkeit einer land- und stadtkreisübergreifenden Einsichtnahme und Auswertung der in den Ökokonto-Verzeichnissen eingebuchten Maßnahmen wesentlich erleichtert. Dies ist notwendig, weil die Bezugsräume der Ökokonto-Verordnung (Naturräume) in der Regel mehrere Land- und Stadtkreise umfassen.

Den Belangen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Zugriff auf die personenbezogenen Daten (Name, Adresse) und die Flurstücknummern der betreffenden Maßnahmenfläche nur mit Zustimmung des Maßnahmenträgers möglich ist. Falls die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht öffentlich einsehbar sind, erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen Maßnahmenträger und potenziellem Erwerber dadurch, dass der Maßnahmenträger auf eine entsprechende Anfrage reagieren kann. Der Maßnahmenträger hat es allein in der Hand, ob Verkaufsverhandlungen zu Stande kommen.

Zu § 8 (Bewertung)

In § 8 wird festgelegt, dass alle Bewertungen in Zusammenhang mit der Planung und Durchführung einer Ökokonto-Maßnahme (Ausgangswert, Bewertung der vorgesehenen Maßnahme, Zwischenbewertung, Endbewertung vor Zuordnung der Maßnahme), landeseinheitlich nach den Bewertungsregelungen der Anlage 2 erfolgen. Darüber hinaus sind die Bewertungsregeln auch für die Ermittlung der Defizite in Ökopunkten ("Minus-Ökopunkte") anzuwenden, die durch die geplanten Eingriffe in die betreffenden Schutzgüter entstehen, um eine Bilanzierung zu ermöglichen.

Dieses landeseinheitliche Vorgehen nach einem standardisierten Bewertungsverfahren macht das Ökokonto-Verfahren für alle Beteiligten überschaubar und berechenbar und trägt somit wesentlich zur Transparenz, Bürgerfreundlichkeit und einem schlanken Verwaltungsvollzug bei.

Soweit zur Kompensation eines Eingriffs keine Ökokonto-Maßnahmen eingesetzt werden, können andere anerkannte Bewertungsverfahren angewandt werden.

Zu § 9 (Zuordnung von Maßnahmen)

Zu Absatz 1:

Für die Zuordnung der Maßnahmen ist kein gesondertes Verfahren erforderlich. Die Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme erfolgt durch die Zulassungsbehörde in der Regel im "Huckepackverfahren" gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde.

Für den Fall, dass die Kompensation eines Eingriffs ganz oder teilweise mit Ökokonto-Maßnahmen erfolgen soll, legt § 9 Abs. 1 Satz 2 fest, dass derjenige Teil des Eingriffsdefizits, der Wirkungsbereiche nach § 2 Abs. 1 betrifft, vom Vorhabenträger zu beschreiben und zu bewerten ist. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 (vgl. § 8 Satz 1). Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass erheblicher Arbeitsaufwand für die Harmonisierung unterschiedlicher Bewertungsverfahren bei Eingriff und Kompensation vermieden wird. Umfasst das Eingriffsdefizit ganz oder teilweise Schutzgüter, die in der Ökokonto-Verordnung nicht berücksichtigt sind (Klima, Luft, Landschaftsbild u. a.), ist eine Bewertung nach den Regeln dieser Verordnung nicht möglich. Insoweit erfolgt die Bewertung des Eingriffs nach anderen fachlich anerkannten Verfahren.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger für die Ausführung, Unterhaltung und rechtliche Sicherung der einem Eingriff zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich. Der Unterhaltungszeitraum wird durch die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festgelegt.

Zu Absatz 2:

Im Interesse der Arbeitsentlastung der an der Vorhabenzulassung beteiligten Behörden hat der Vorhabenträger die Ökokonto-Maßnahme, die zur Eingriffskompensation herangezogen werden soll, abschließend von einem Fachkundigen bewerten zu lassen (Satz 2). Die Vorlage von aktuellen Angaben ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn vor kurzem eine Zwischenbewertung (§ 6 Abs. 1) erfolgt ist und diese den Zustand zum Zeitpunkt der

Zuordnung widerspiegelt. Auf Basis dieser Bewertung und nach Einholung einer Stellungnahme bei der das Ökokonto führenden unteren Naturschutzbehörde stellt die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte untere Naturschutzbehörde - bei Großvorhaben, für die das Regierungspräsidium zuständig ist, die beteiligte höhere Naturschutzbehörde - die Höhe der Ökopunkte fest (vgl. auch § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG). Diese Feststellung der beteiligten Naturschutzbehörde ist für die Zulassungsbehörde intern verbindlich. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der Ökokonto-Maßnahme und deren Umfang trifft die Zulassungsbehörde.

Nach Bestandskraft der Vorhabenzulassung ist die Ökokonto-Maßnahme aus dem Ökokonto-Verzeichnis durch die kontoführende untere Naturschutzbehörde zu löschen und in die Abteilung Eingriffskompensation des Kompensationsverzeichnisses aufzunehmen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Bagatellregelung soll vermieden werden, dass geringwertige, nicht oder nur schwer verkäufliche Restmengen von Ökokonto-Maßnahmen auf dem Ökokonto verbleiben und von den unteren Naturschutzbehörden verwaltet werden müssen.

Zu Absatz 4:

Die nachträgliche Änderung des Entwicklungsziels einer Ökokonto-Maßnahme, die bereits einem Eingriff zugeordnet ist, ist nur mit Zustimmung der für die Vorhabenzulassung zuständigen Behörde möglich, die sich ihrerseits mit der das Kompensationsverzeichnis führenden unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Damit wird sichergestellt, dass die geänderte Maßnahme den fachlichen Anforderungen entspricht und eine vollständige Kompensation des Eingriffsdefizits gewahrt bleibt.

Zu § 10 (Handelbarkeit)

Die Handelbarkeit von Ökokonto-Maßnahmen bzw. des Anspruchs auf Anerkennung ergibt sich bereits aus § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG. Die beiden in § 10 Abs. 1 genannten Alternativen, wonach entweder die Maßnahmenfläche zusammen mit den Ökopunkten oder nur die Ökopunkte veräußert werden können, tragen wesentlich zur Flexibilisierung des Instruments Ökokonto bei.

Der Handel mit Maßnahmenflächen und Ökopunkten sowie die Preisfindung erfolgen auf privatrechtlicher Basis und sind ausschließliche Angelegenheit von Maßnahmenträger und Erwerber. Die untere Naturschutzbehörde nimmt nach erfolgter Veräußerung lediglich die Meldung über die neuen Besitzverhältnisse entgegen und berichtigt das Ökokonto-Verzeichnis. Diese Regelung trägt den Gesichtspunkten der Marktwirtschaft Rechnung, stärkt die Eigeninitiative der Marktpartner und stellt eine weitgehende Arbeitsentlastung der unteren Naturschutzbehörden sicher.

Zu § 11 (Anerkannte Stellen)

Mit der Planung, der Durchführung und dem Handel von Ökokonto-Maßnahmen können sich auch beauftragte Dritte befassen (z. B. Flächen- und Maßnahmenagenturen).

Mit der Zertifizierungsregelung soll den Maßnahmenträgern eine gewisse Sicherheit gegeben werden, dass die von ihnen an anerkannte Stellen übertragenen Aufgaben ordnungs-

gemäß durchgeführt werden. Deshalb wird die Anerkennung von der obersten Naturschutzbehörde nur dann erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Stellen gewährleistet ist. Hierzu gehört neben der fachlichen Qualifikation des Personals und der persönlichen Zuverlässigkeit der Leitungsebene insbesondere auch die nachhaltige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Kriterien hierfür sind beispielsweise glaubhafte Nachweise einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung und Rücklagenhöhe. Die Anerkennung begründet keine Haftungsansprüche gegen das Land.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wurde in Absatz 3 eine Bestimmung zur Abwicklung des Verfahrens für die Zertifizierung anerkannter Stellen über einen Einheitlichen Ansprechpartner aufgenommen. Die Verweisung auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erstreckt sich nicht auf § 42 a LVwVfG, weil mit der Anerkennung der Stelle im Rechtsverkehr eine Vertrauensposition begründet wird. Die Genehmigungsfiktion könnte dazu führen, dass Dritten, die Aufgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 übertragen haben, erheblicher Schaden durch eine nicht ausreichend qualifizierte oder unzuverlässige Stelle entsteht.

Zu § 12 (Verhältnis zum Baurecht)

Zu Absatz 1:

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Insoweit gelten die speziellen Regelungen der §§ 1a Abs. 3, 5 Abs. 2a, 9 Abs. 1a, 135a ff und 200a BauGB; die Vorschriften des BNatSchG und des NatSchG sind nicht anwendbar. Danach gelten bei naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einerseits und baurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen andererseits unterschiedliche Anforderungen, z. B. hinsichtlich Eingriffs- und Ausgleichsbewertung, möglichem Inhalt der Ökokonto-Maßnahmen, Umfang und Vollständigkeit der Kompensation, räumlichem Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich, Durchführung, Abrechnung und Handelbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen etc., so dass die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Ökokonto-Verordnung nicht auf die bauleitplanerischen Ausgleichsmaßnahmen und eventuell vorhandene baurechtliche Ökokonten der Gemeinden angewandt werden können.

Für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gilt die Ökokonto-Verordnung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zu Absatz 2:

Vorgezogene bauleitplanerische Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB können allerdings dann für naturschutzrechtliche Eingriffe herangezogen werden, wenn die Gemeinde die ursprünglich für den bauleitplanerischen Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr für bauleitplanerische Zwecke verwenden will. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen noch nicht für einen bauleitplanerischen Eingriff angerechnet worden sind. Hat die Gemeinde dagegen bereits in einem Beschluss über einen Eingriffsbebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen einem bestimmten planbedingten Eingriff zugerechnet, können die Maßnahmen nicht mehr anderweitig, z. B. in einem naturschutzrechtlichen Ökokonto, verwendet werden.

Aber auch wenn ein Eingriffsbebauungsplan noch nicht beschlossen wurde und die vorgezogenen Maßnahmen nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB damit noch nicht "abgebucht" worden sind, müssen bei einer "Umwidmung" der Maßnahmen in jedem Einzelfall die Vorschriften des BauGB beachtet werden. So muss die Gemeinde für die von ihr beabsichtigten planerischen Eingriffe ggf. nach anderweitigen Ausgleichsmaßnahmen suchen. Welche planerischen Anpassungen darüber hinaus notwendig sind, hängt vom Verfahrensstadium und davon ab, in welcher Form die Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden sollten (Darstellungen im Flächennutzungsplan, gesonderter Ausgleichsbebauungsplan, Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen nach §§ 5 Abs. 2a, 9 Abs. 1a BauGB, vertragliche Vereinbarungen, Bereitstellung der Flächen durch die Gemeinde etc.).

Eine Anerkennung der kommunalen Maßnahmen und eine Aufnahme in das Ökokonto setzt voraus, dass die Gemeinde Unterlagen nach § 3 vorlegt und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften)

Die Aufnahme in das Ökokonto kann nur für Maßnahmen erfolgen, die nach Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung begonnen wurden. Ausnahmen bilden lediglich vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde anerkannt wurden. In diesem Fall kann auch das vertraglich vereinbarte Bewertungsmodell Anwendung finden.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum ... in Kraft treten. Hierdurch kann die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen gleichzeitig in Kraft treten. In dieser Verordnung werden die Verzeichnisse über Kompensationsmaßnahmen und Ökokonto-Maßnahmen geregelt.

Zu Anlage 1 (Ökokontofähige Maßnahmen)

Anlage 1 umfasst eine abschließende und verbindliche, nach den Schutzgütern Biotop, Arten, Wasser und Boden gegliederte Auflistung von Maßnahmen, die in das naturschutzrechtliche Ökokonto aufgenommen werden können. Es handelt sich dabei um Maßnahmenbereiche, die in der Regel eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen umfassen. Somit bestehen vielfältige Möglichkeiten, Ökokonto-Maßnahmen auf die einzelnen Naturräume, die unterschiedlichsten Standorte und Rahmenbedingungen abzustimmen.

Bei der Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen für Biotop sind die naturschutzfachlichen Planungen zu berücksichtigen (vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Hierdurch werden ein planvolles und fachgerechtes Vorgehen und eine ausreichende Vernetzung von Aufwertungsmaßnahmen sichergestellt.

Ökokonto-Maßnahmen im Offenland sind insbesondere in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern möglich. Außerhalb dieser Schutzgebiete können Ökokonto-Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftsrahmenplans, Landschaftsplans oder aufgrund sonstiger naturschutzfachlicher Planungen durchgeführt werden. Bei Waldbiotopen sind Ökokonto-Maßnahmen in geschützten Waldbiotopen, Eichensekundärwäldern und Waldschutzgebieten zulässig, während bei Gewässern Maßnahmen zur Renaturierung

von Fließgewässern und zur Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen von gewässer-ökologischen Planungen ökokontofähig sind.

Von einer Einbeziehung der großflächigen Buchenwald-Lebensraumtypen der FFH-Gebiete in die Flächenkulisse der Ökokonto-Regelung wurde Abstand genommen, da ohne oder mit nur geringem Mehraufwand (z. B. Auszug von Nadelholz, das im Zuge der normalen Waldbewirtschaftung ohnehin genutzt worden wäre) ein erheblicher Zugewinn an Ökopunkten erzielt werden könnte. Dieser Aufwertungsgewinn wäre unverhältnismäßig im Vergleich zu den meisten anderen Ökokonto-Maßnahmen, die von den Maßnahmenträgern einen i. d. R. erheblichen Einsatz an Arbeitskraft oder finanziellen Mitteln erfordern. Da es sich bei den Buchenwald-Lebensraumtypen um sehr großflächige Waldbiotoptypen handelt, könnten unverhältnismäßig hohe Ökopunkt-Gewinne erzielt werden. Hieraus würde ein Überangebot an Ökopunkten entstehen, wodurch der Verkaufswert aller anderen eingebuchten Maßnahmen so weit gesenkt würde, dass kein finanzieller Anreiz für ihre Durchführung mehr bestünde.

Zu Anlage 2 (Bewertungsregelungen)

Anlage 2 legt das Bewertungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ökokonto-Regelung landeseinheitlich und verbindlich fest. Transparente und nachvollziehbare Bewertungsregeln und -maßstäbe, die Verwendung des Ökopunkts als einheitliche Bilanzierungseinheit und die Unterstützung durch ein modernes EDV-Verfahren gewährleisten eine einfache und kostengünstige Handhabung der Bewertungsvorgaben. Bewertet werden nur diejenigen Schutzgüter, für die standardisierte Bewertungsverfahren vorliegen.

Die Bewertungen im Bereich des Schutzguts Biotop erfolgen mit Hilfe der Biotopwertliste, die für jeden Biotoptyp Baden-Württembergs einen Rahmen von Ökopunkten, das so genannte Feinmodul, vorgibt. Dieses Feinmodul enthält für jeden Biotoptyp einen Normalwert für dessen normale Ausprägung sowie eine Wertspanne für abweichende, durch ab- oder aufwertende Faktoren begründete Biotoptyp-Ausprägungen. Zusätzlich sind für Biotoptypen, die erst noch über einen längeren Zeitraum entwickelt werden müssen, Prognosewerte (Planungswerte) vorgegeben, ebenfalls in der Regel mit Normalwert und Wertspanne.

Bei Bannwäldern und Waldrefugien handelt es sich um Waldlebensräume, bei denen der Prozessschutz im Vordergrund steht. Diese Lebensräume dienen insbesondere der Förderung von Alt- und Totholz besiedelnden Arten. Der Zielzustand dieser Biotopie wird je nach Ausgangszustand der Waldfläche erst nach 100 bis 300 Jahren erreicht. Während der dieser Verordnung zu Grunde liegenden Bewertungsperiode von 25 Jahren würde der naturschutzfachliche Wert nur geringfügig ansteigen. Weitere Vergütungen in 25-Jahresschritten scheidet aus, weil bei Bannwäldern eine fortdauernde Rechtspflicht besteht, weitere Nutzungen zu unterlassen. Bei Waldrefugien entsteht diese Rechtspflicht jedenfalls nach der Zuordnung zu einem Eingriff, weil die Waldrefugien nach dem maßgeblichen Alt- und Totholzkonzept des Landes auf Dauer eingerichtet sind und dies in einer Nebenbestimmung der Zulassungsentscheidung festzulegen ist. Vor diesem Hintergrund wird ein einmaliger pauschalierter Wert von vier Ökopunkten für Bannwälder und Waldrefugien gewählt.

Bei punktuellen Ökokonto-Maßnahmen mit großer Flächenwirkung besteht abweichend von den übrigen, flächenbezogenen Bewertungsregeln eine Bewertungsmöglichkeit über die Herstellungskosten, wobei ein Euro Herstellungskosten vier Ökopunkten entspricht.

Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten, durch die dauerhaft neue Populationen bestimmter, stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten entstehen, werden mit einem artspezifischen Wert in Ökopunkten pro Quadratmeter neue Habitatfläche oder je neuem Revier bewertet. Es wird hierfür eine abschließende Liste von Tier- und Pflanzenarten zugrunde gelegt. Bei den Tierarten handelt es sich um Landesarten des Zielartenkonzepts (ZAK) Baden-Württemberg, die europarechtlich geschützt oder zielorientierte Indikatorenarten nach ZAK sind und deren Vorkommen gut überprüft werden kann. Die ausgewählten Pflanzenarten sind an Sonderstandorte gebunden, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht und ihre Förderung ist nur durch spezifische Maßnahmen möglich, die hohe Anforderungen an Planung und Pflege stellen.

Verbesserungen von Bodenfunktionen werden danach bewertet, in welchem Umfang sie eine Aufwertung der Bodenfunktionen bewirken.

Bei zusätzlich positiver Auswirkung von Boden- oder Biotopverbesserungsmaßnahmen auf die Grundwassergüte erfolgt ein einmaliger Zuschlag je Fläche in Höhe von von 1 bis 3 Ökopunkten je Quadratmeter in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden hydrogeologischen Einheit.

Mit pauschal 5 Ökopunkten pro Quadratmeter wieder hergestellter natürlicher Retentionsfläche innerhalb der Hochwasserlinie HQ 10 (Linie des höchsten Wasserstands, der im statischen Mittel innerhalb von 10 Jahren erreicht wird), z. B. durch Rückverlegung von künstlichen Dämmen, ist auch für diesen Wirkungsbereich eine einfache Bewertung gewährleistet.